

Seite: 1/9

Druckdatum: 17.09.2024 Version: 10.01 (ersetzt Version 10.00) überarbeitet am: 28.04.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SONAX XTREME ScheibenKlar

Artikelnummer: 02381000, 02382410, 02384000, 02388410

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemischs

Autopflegemittel

Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

Gewerbliche Verwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

SONAX GmbH Münchener Straße 75 D-86633 Neuburg (Donau) Tel.: ++49 (0)8431/53-0

Auskunftgebender Bereich:

Produktsicherheit E-Mail: erp@sonax.de Tel.Nr.: ++49(0) 8431 53217

Schweiz: ESA Maritzstr.47 CH-3401 Burgdorf E-Mail: info@esa.ch Tel. 03 44 29 00 21 Fax. 03 44 29 02 97

1.4 Notrufnummer:

Deutschland: +49 (0) 89 19240 (Giftnotruf München)

Österreich: +43 1 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale [VIZ]) Schweiz: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) (Tox Info Suisse)

Belgien: +32 (0)70 245 245 (Antigiftzentrum)

Luxemburg: +352 8002-5500 (Antigiftzentrum Belgien)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

Zusätzliche Angaben:

Weiterbrennbarkeitstest ISO 9038 / gemäß UN Handbuch (32.5.2):

nicht selbstständig weiterbrennend

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

Gefahrenpiktogramme entfällt

Signalwort entfällt

Gefahrenhinweise entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als PBT gilt.

vPvB:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als vPvB gilt.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

DF ·



Seite: 2/9

Druckdatum: 17.09.2024 Version: 10.01 (ersetzt Version 10.00) überarbeitet am: 28.04.2023

Handelsname: SONAX XTREME ScheibenKlar

(Fortsetzung von Seite 1)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: wässrige Tensidlösung mit Additiven

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 64-17-5	Ethanol	5-<10%
EINECS: 200-578-6	♠ Flam. Lia. 2. H225: ♠ Eve Irrit. 2. H319	
Reg.nr.: 01-2119457610-43-xxxx	Flam. Liq. 2, H225; De Irrit. 2, H319 Spezifische Konzentrationsgrenze:	
	Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %	
CAS: 1569-02-4	1-Ethoxypropan-2-ol	5-<10%
EINECS: 216-374-5	♦ Flam. Liq. 3, H226; ♦ Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336	

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Duftstoffe

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Hautkontakt: Betroffene Hautpartien mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden

Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung gemäß Beurteilung des Zustands des Patienten durch den Arzt. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Die üblichen Maßnahmen bei Brandbekämpfung sind zu treffen.

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Zündquellen fernhalten.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Einsatzkräfte Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/9

Druckdatum: 17.09.2024 Version: 10.01 (ersetzt Version 10.00) überarbeitet am: 28.04.2023

Handelsname: SONAX XTREME ScheibenKlar

(Fortsetzung von Seite 2)

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Eindringen in den Boden sicher verhindern.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen.

Empfohlene Lagertemperatur: 20 °C.

Lagerklasse

DE: TRGS 510 / CH: Lagerung gefährlicher Stoffe (Leitfaden für die Praxis): 10
7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

8.1 Zu überwachende Parameter

Schutzausrüstungen

	beitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
CAS: 64-17-5 Ethan	10 <i>l</i>	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 380 mg/m³, 200 ml/m³ 4(II);DFG, Y	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 3800 mg/m³, 2000 ml/m³ Langzeitwert: 1900 mg/m³, 1000 ml/m³	
VL (Belgien)	Langzeitwert: 1907 mg/m³, 1000 ml/m³	
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 1920 mg/m³, 1000 ml/m³ Langzeitwert: 960 mg/m³, 500 ml/m³ SSc;	
CAS: 1569-02-4 1-E	thoxypropan-2-ol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 86 mg/m³, 20 ml/m³ 2(II);DFG, H, Y, 14	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 880 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³	
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ H SSc;	

Rechtsvorschriften

AGW (Deutschland): TRGS 900

MAK (Österreich): GKV 2020, 156. Verordnung, 09.04.2021, Teil II

VL (Belgien): Moniteur belge no 148, 27.05.21

MAK (Schweiz): MAK- und BAT-Liste

DNEL-Werte			
CAS: 64	-17-5 E	thanol	
Oral	DNEL	87 mg/kg (Verbraucher) (long-term exposure - systemic effects)	
Dermal	DNEL	206 mg/kg bw/day (Verbraucher) (long-term exposure - systemic effects)	
		343 mg/kg bw/day (worker) (lon-term exposure - systemic effects)	
			(Fortcotzung auf Soito 4)

(Fortsetzung auf Seite 4



Seite: 4/9

Druckdatum: 17.09.2024 Version: 10.01 (ersetzt Version 10.00) überarbeitet am: 28.04.2023

Handelsname: SONAX XTREME ScheibenKlar

			(Fortsetzung von Seite 3)
Inhalati	alativ DNEL 950 mg/m³ (Verbraucher) (acute short-tem exposure - local effects)		
	1.900 mg/m³ (worker) (acute short-tem exposure - local effects)		
		114 mg/m³ (Verbraucher) (long-term exposure - systemic effects)	
		950 mg/m³ (worker) (long-term exposure - systemic effects)	
CAS: 1	569-02-4	1-Ethoxypropan-2-ol	
Oral	DNEL	14 mg/kg bw/day (Verbraucher) (longterm systematic effects)	
Dermal	DNEL	74 mg/kg bw/day (worker) (longterm systematic effects)	
	DNEL	44,3 mg/kg (Verbraucher) (longterm systematic effects)	
Inhalati	v DNEL	190 mg/m³ (Verbraucher) (acute systematic effects)	
		211 mg/m³ (worker) (longterm systematic effects)	
DNEL		127 mg/m³ (Verbraucher) (longterm systematic effects)	
		317 mg/m³ (worker) (acute systematic effects)	
PNEC-	Werte		
CAS: 6	4-17-5 E	thanol	
PNEC	580 mg/l	l (Kläranlage)	
	0,96 mg/	/I (water (fresh water))	
	0,79 mg/	/I (water (sea water))	
PNEC	3,6 mg/k	g (sediment (fresh water))	
	0,63 mg/	/kg (soil)	
CAS: 1	569-02-4	1-Ethoxypropan-2-ol	
PNEC	C 1.250 mg/l (STP)		
	3,76 mg/l (sediment (sea water))		
	10 mg/l (water)		
	1 mg/l (water (sea water))		
PNEC	EC 37,6 mg/kg (sediment (fresh water))		
	2,4 mg/k	g (soil)	
	142 mg/l	kg (Secondary poisoning)	

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz Im Normalfall nicht erforderlich.

Handschutz Im Normalfall nicht erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz Im Normalfall nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand Flüssig
Farbe Blau
Geruch: Citrus

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich
Entzündbarkeit

Nicht bestimmt.
78-136 °C
Entzündlich.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/9

Druckdatum: 17.09.2024 Version: 10.01 (ersetzt Version 10.00) überarbeitet am: 28.04.2023

Handelsname: SONAX XTREME ScheibenKlar

(Fortsetzung von Seite 4)

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:Nicht bestimmt.Obere:Nicht bestimmt.Flammpunkt:44 °C (DIN 51755)Zersetzungstemperatur:Nicht bestimmt.

pH-Wert bei 20 °C: 8,5-9,5

Viskosität:

Kinematische Viskosität bei 40 °C <20,5 mm²/s Dynamisch: <20,5 mm²/s Nicht bestimmt.

Löslichkeit

Wasser: Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt.
Dampfdruck: Nicht bestimmt.

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:0,97-0,98 g/cm³DampfdichteNicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:

Form: Flüssig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur:Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. **Explosive Eigenschaften:**Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Zustandsänderung

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

ExplosivstoffentfälltEntzündbare GaseentfälltAerosoleentfälltOxidierende GaseentfälltGase unter Druckentfällt

Entzündbare Flüssigkeiten Weiterbrennbarkeitstest ISO 9038 / gemäß UN

Handbuch (32.5.2):

nicht selbstständig weiterbrennend

Entzündbare Feststoffe entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten entfällt
Pyrophore Feststoffe entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickelnentfälltOxidierende FlüssigkeitenentfälltOxidierende FeststoffeentfälltOrganische Peroxideentfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Gemische entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Siehe auch Abschnitt 7.

10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/9

Druckdatum: 17.09.2024 Version: 10.01 (ersetzt Version 10.00) überarbeitet am: 28.04.2023

Handelsname: SONAX XTREME ScheibenKlar

(Fortsetzung von Seite 5)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
CAS: 64-17-5 Ethanol		
Oral	LD50	10.470 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50 / 4h	>20 mg/l (Maus)
		38 mg/l (Ratte)
CAS: 15	69-02-4 1-Etl	hoxypropan-2-ol
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50 / 4h	>10.000 mg/l (Ratte)
	LC50 / 96 h	4.600-10.000 mg/l (Leuciscus idus)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Education Control of the Marie Co.			
Toxizität bei wiederholter Aufnahme			
CAS: 64	CAS: 64-17-5 Ethanol		
Oral	NOAEL 1.760 mg/kg (Ratte) (OECD 408, 90d, target organ: liver)		
1	CAS: 1569-02-4 1-Ethoxypropan-2-ol		
	NOAEC Maternal		
	NOAC Entwickl.	>2.000 ppm (Ratte)	
	NOEC Eltern	300 ppm (Ratte)	

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Es liegen keine ökotoxikologischen Daten zu diesem Gemisch vor.

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/9

Druckdatum: 17.09.2024 Version: 10.01 (ersetzt Version 10.00) überarbeitet am: 28.04.2023

Handelsname: SONAX XTREME ScheibenKlar

(Fortsetzung von Seite 6) Aquatische Toxizität: CAS: 64-17-5 Ethanol LC50 / 48h 8.140 mg/l (Leuciscus idus) EC50 / 48h | >10.000 mg/l (Daphnia magna) EC50 / 72h | 275 mg/l (Chlorella vulgaris) CAS: 1569-02-4 1-Ethoxypropan-2-ol LC50 / 24h <10.000 mg/l (Pimephales promelas) EC10 / 16 h | 4.600 mg/l (Pseudomonas putida) EC50 177 mg/l (daphnia) EC50 / 48h | 21.100-25.900 mg/l (Daphnia magna) >1.000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) EC50 / 7d NOEC 547 mg/l (fish) 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit CAS: 1569-02-4 1-Ethoxypropan-2-ol Biodegradation 87,7 % 12.3 Bioakkumulationspotenzial CAS: 1569-02-4 1-Ethoxypropan-2-ol log Kow 1,46

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PRT:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als PBT gilt.

vPvB:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als vPvB gilt.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Unter Berücksichtigung des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstands liegen für das Produkt keine Daten zu endokrinschädlichen Eigenschaften mit Auswirkungen auf die Umwelt vor.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG nicht als gefährlicher Abfall eingestuft.

Empfehlung: Abfälle müssen unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Abfallschlüsselnummer:

nach Ö-Norm S2100:

59402 [Tenside und tensidhältige Zubereitungen sowie Rückstände von Wasch- und Reinigungsmitteln] **Europäisches Abfallverzeichnis**

- 1) Entsorgung / Produkt
- 2) Entsorgung / Ungereinigte Verpackungen

20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

DE



Seite: 8/9

Druckdatum: 17.09.2024 Version: 10.01 (ersetzt Version 10.00) überarbeitet am: 28.04.2023

Handelsname: SONAX XTREME ScheibenKlar

(Fortsetzung von Seite 7)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnu ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	ng entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren: Marine pollutant:	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	Weiterbrennbarkeitstest ISO 9038 / gemäß UN Handbuc (32.5.2): nicht selbstständig weiterbrennend
UN "Model Regulation":	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Vorschriften:

Richtlinie 2010/75/EU (VOC) 16,50 %

Seveso-Kategorie (Richtlinie 2012/18/EU) nicht unterstellt

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Österreich: VbF entfällt aufgrund des negativen Weiterbrennbarkeitstest ISO 9038 gemäß UN Handbuch (35.5.2)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

CH: 822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

CH: ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind zu beachten.

Störfallverordnung: Das Produkt unterliegt nicht der Störfallverordnung.

Wassergefährdungsklasse (DE):

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

(Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2))

Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen [VOC - Schweiz] (CH): 16,50 % 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.



Seite: 9/9

Druckdatum: 17.09.2024 Version: 10.01 (ersetzt Version 10.00) überarbeitet am: 28 04 2023

Handelsname: SONAX XTREME ScheibenKlar

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Datum der Vorgängerversion: 17.10.2022 Versionsnummer der Vorgängerversion: 10.00

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the

International Transport of Dangerous Goods by Rail) AGW= Arbeitsplatzgrenzwert MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration

NOEL = No Observed Effect Level

NOEC = No Observed Effect Concentration

LC = letal Concentration

EC50 = half maximal effective concentration

log POW = Oktanol/Wasser Verteilungskoeffizient

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International

Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent LD50: Lethal dose, 50 percent

IOELV = indicative occupational exposure limit values

Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2 Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2 STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert